Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 3

Artikel: Bedingungen für die Ausführung von Eindeckungsarbeiten mit

Dachpappe und Holzzement

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-576482

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nur im Berhältnis zu den effektiven Auslagen ausgerichtet; Nachtragssubventionen an Kreditüberschreitungen werden nicht bewilligt, es set denn, daß unvorhergesehene, im Berlause der Arbeiten gemachte Entdeckungen eine Erweiterung des Arbeitsprogramms ersordern, wobei dann ein neues Beltragsgesuch einzureichen ist.

Das neue Reglement tritt sofort in Kraft.

Bedingungen

für die Ausführung von Eindeckungsarbeiten mit Dachpappe und Holzzement.

In der letzten Zeit sind wir wiederholt angesragt worden, in welcher Form die Bedingungen für die Ausstührung von Eindeckungsarbeiten mit Dachpappe und Holzzement und Alebemassen festgelegt werden sollten, damit sie den Forderungen der Billigseit gegenüber dem Arbeitsvergeber und gegenüber dem Unternehmer einigermaßen gerecht würden.

Bir unterbreiten folgende Vorschläge:-

1. Das Angebot ift nur für sofortige Zusage nach Empfang gultig, wenn nicht in demselben eine andere

Frift feftgelegt ift.

2. Das Angebot versteht sich bei einfachen und doppellagigen Pappbächern für ein Neigungs Berhältnis von mindestens 1:6, bei Holzzementdächern von 1:20. Diese Zahlen drücken das Berhältnis der Höhe zur ganzen Grundlinie aus, gleichschenkliges Dreieck angenommen.

3. Eindeckungen mittels Dachpappe und Holzzement schließen die Bedachung luftdicht ab, der Auftraggeber muß daher Sorge tragen, daß sachgemäße Lüftung an gebracht wird. Für Schwizen, Tropfen der Dachschalung und dadurch entstehende Schäden haftet die Lieferstrma

nicht.

4. Die Materialien und Geräte werden bei Platzarbeiten fret Berwendungsstelle, für auswärtige Arbeiten fret Bahnhof Empfangsftation geliefert. Die Entlade- und etwaigen Abfuhrkoften, sowie die Wiederanfuhr der übrig gebliebenen Materialien und Geräte trägt der Auftraggeber, erstere aber nur dann, wenn sie in Abwesenheit der Dachdecker (Montagearbeiter, Werkarbeiter) eintreffen. Das geringe erforderliche Brennmaterial zum Erwärmen der Masse, sowie Sand zum Beftreuen der fertig geftellten Dachfläche, find bei auswärtigen Arbeiten vom Auftraggeber rechtzeitig koftenlos zur Berfügung zu ftellen. Der Auftraggeber nimmt die eingegangenen Materialien und Gerate bis gur übergabe an die Dachdecker in Schut, ebenso übrig gebliebenes Material und Geräte nach Abreisen berselben. Bet auswärtigen Arbeiten trägt ber Auftraggeber dafür Sorge, daß die zurückgebliebenen Materialien und Gerate sofort an die Lieferfirma zuruck, gefandt werden. Wenn ber Auftraggeber nicht gleichzeitig ber Bauherr ift, hat er die vorftehenden wie nachftehenden Berpflichtungen dem Bauherrn aufzuerlegen, soweit diefer für die Ausführung derfelben aufzutommen hat.

5. Der Auftraggeber hat der Liefersirma bei auswärtigen Arbeiten Leitern und Gerüfte, die zur Arbeitsaussührung notwendig sind, kostenfrei zur Versügung zu stellen. Den andern an der Bauaussührung beteiligten Unternehmern ift aufzuerlegen, daß sie die Benutzung der an dem Bauwerk vorhandenen Leitern und Gerüfte kostenfrei gestatten, ebenso die Mitbenutzung von vorhandenen Aufzügen, jedoch gegen angemessene Entschädigung, und soweit die Arbeiten des Besitzers durch diese Be-

nutung nicht behindert werden.

6. Die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Rüftungen hat der Auftraggeber in gebrauchs.

fähigem Zuftande zu ftellen. Falls sie nicht vorhanden sind, find sie auf Kosten des Austraggebers anzubringen.

7. Die Dachschalung ift der Lieferfirma in sachgemäßer

Ausführung und besenrein zu übergeben.

8. Müssen die Dachdeckerarbeiten insolge rückständiger Arbeiten anderer Bauhandwerker unterbrochen werden, so sind die dadurch erwachsenen Wartegelder oder Fahrgelder nehft Zeitversäumnis der Dachdecker (Werkarbeiter) zu erstatten. Bet Arbeitsunterbrechung insolge ungünstiger Witterung kann Reisekostenentschädigung nicht beansprucht werden. Müssen die Dachdeckerarbeiten aus einem andern Grunde, den die Liefersirma nicht zu vertreten hat, unterbrochen werden, so kann sie Entschädigungen für Wartezeit oder Fahrgelder nehst Zeitversäumnis der Dachdecker verlangen.

9. Sind für die Fertigstellung der Arbeiten bestimmte Fristen übernommen, so ist die Zeit, in der wegen unsgeeigneter Witterung, wie Regen, Frost, Schnee, Arbeitersstreit auf der Baustelle oder im Werk der Liefersirma nicht gearbeitet werden kann, den Fristen hinzuzurechnen. Diese Zeit ist den Dachdeckern (Werkarbeitern) in jedem

Falle zu beschetnigen.

10. Bei anhaltender ungünftiger Witterung, besonders im Winter, ift die Lieferstrma nicht verpflichtet, das Kleben von Dachpappen oder Streichen vorzunehmen.

11. Grundsat ist, daß Bedachungen in Dachpappe und Holzzement während der Aussührung und bei Papp, bedachungen eine geraume Zeit nach der Aussührung, durch andere Leute, insbesondere Sandwerker, nicht bestreten werden sollen. Alle Einsassungen, Bekleidungen, Durchbrechungen und Ausbauten sollen dabei bei Inangriffnahme der Dachdeckung fertig sein. Wenn dieses nicht der Fall ist und trotzdem die Bedachung betreten wird, wie das z. B. sehr viel bei doppellagigen Pappdächern und Holzementdächern nach Legung der ersten Lage Dachpappe notwendig wird, so müssen etwaige Beschädigungen seitens des Austraggebers getragen und der Liesersstrum ersetzt werden.

12. Die Feststellung der Ausmaße hat gemeinsam zu ersolgen. Findet sich der Austraggeber oder dessen Bertreter auf Ansuchen hiezu nicht bereit, so soll das von der Liefersirma ermittelte Maß als richtig gelten. Gemessen werden die abgewickelten Flächen. Sind die Umfantungen an den Trausen aus Dachpappe gesertigt, so werden sie mitgemessen. Offnungen unter 1 m² groß werden nicht in Abzug gebracht; Anschlüsse an diese und Brandmauern, sowie Wasserleisten sind, soweit sie aus Dachpappe hergestellt sind, gesondert zu bezahlen. Bei

Komprimierte und abgedrehte, blanke



Vereinigte Drahtwerke A.-G. Biel

Blank und präzis gezogene



jeder Art in Eisen und Stahl. Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 300 mm Breite. Schlackenfreies Verpackungsbandeisen. Grand Prix: Schweiz. Landesausstellung Bern 1941. nachträglich angebrachten Durchbrechungen durch erfte ober erfte und zweite Lage durfen die Offnungen nicht in Abzug gebracht werden. Bet Teerungen wird die wirklich geteerte Fläche, also auch die Anschlüsse und

Umkantungen berechnet.

13. Die Lieferfirma hat dem Auftraggeber die Fertigftellung der Arbeit anzuzeigen und der Auftraggeber ift verpflichtet, die Abnahme der fertiggestellten Arbeiten 8 Tage später zu bewirken. Geschieht die Abnahme trot Aufforderung nicht, so gilt die Dachdeckung für abge-nommen. Wenn die Anzeige der Fertigstellung und die Abnahme aus irgend welchem Grunde verfäumt wird, so gilt die Dachdeckung 4 Wochen nach Rechnungsstellung als abgenommen, falls in dieser Zeit keine Bemängelung eintritt. Handelt es sich um mehrere Gebaube, ift jedes einzelne Gebäude nach Fertigstellung der Dachdeckung abzunehmen und abzurechnen. Hat die Lieferfirma mit demfelben Bertrage noch andere Arbeiten wie Afphaltie rungs., Folierungsarbeiten übernommen, deren Ausfüh rung zeitlich auseinander liegt, so ift jede Arbeit für sich abzunehmen.

14. Während der Arbeitsausführung sind auf Berlangen Abschlagszahlungen bis zu 80% der gelieferten Arbeiten, jedoch nicht unter 300 Franken zu leiften. Der Reftbetrag ift 4 Wochen nach Fertigstellung ber Beda

chungsarbeiten in bar ohne Abzug zahlbar. 15. Erfüllungsort ift Sit der Liefersirma. 16. Ffir die gelteferten Materialien und Arbeiten wird die gesetliche Haftpflicht übernommen, wenn schriftlich nichts anderes vereinbart ift. Die Garantie umfaßt mah, rend ihrer Dauer die toftenlose Beseitigung von Mangeln an der von der Lieferfirma hergeftellten Dacharbeit, die nachweislich auf die Berwendung mangelhafter Materi alien ober auf unsachgemäße Arbeitsausführung guruckzuführen find. Der Auftraggeber hat die Mängel der Bieferfirma fchriftlich anzuzeigen und für die Beseitigung eine angemeffene Frift zu ftellen. Die Unterhaltung ber Dacher, bei Bappdachern burch Anftriche, bei Bolggementbachern durch Ersat bes Schüttungsmaterials, fällt nicht unter die Garantie, sondern geht zu Lasten des Auftraggebers. Bringt der Auftraggeber das Schüttungsmaterial felbft auf bas Holggementbach, fo haftet er für bie fach gemäße Aufbringung besfelben und etwaige Beichabigung der holzzementbedung. Mündliche Bereinbarungen find nur gultig, wenn fie fchriftlich beflätigt werben.

17. Für Schaben infolge höherer Gewalt wie Feuer, Froft, Sturm, Sagel, Gewitter, Rrieg, tommt die Liefer-

firma nicht auf.

18. Die haftpflicht erftreckt fich nicht auf direkte ober

indirette Schaben.

19. Der Auftraggeber hat den Werkausführungsichein (Montageschein) den Dachbeckern (Werkarbeiter) die Zeiten der Ankunft und Abmeldung der Dachbecker (Werkarbeiter) somle die Mengen etwa übergebener übrig gebliebener Materialien und Gerate zu bescheinigen. Wenn ber Butritt gur Bauftelle nur an Stellen möglich ift, die von Angeftellten bes Auftraggebers ober Bauberen bewacht werden, fo hat der Auftraggeber bezw. Bauherr auf Bunfc der Lieferfirma die tägliche Kontrolle über Ab. und Bugang ber Dachbecker (Werkarbeiter) zu übernehmen.

Verschiedenes.

Eine Rieseneiche. (Korr.) Nach langen Borberettungen wurde letten Mittwoch im Linthkanal bei Biegelbrucke ber Stamm einer Rieseneiche blofgelegt, ber fchief in ber Riesschicht und in ber Bofchung eingefeilt lag. wurde zuerft bei ben Baggerungsarbeiten entbectt und ftredte fich 16 m tief in Ries und Schlamm hinein. Der

respektable Baumstamm mißt im Durchschnitt oben 1,20 m und unten 1,80 m und ift gefund und gebrauchsfähig.

Solz nach Dentichland. (Gingef.) Der Wagen: mangel für die Holzsendungen nach Frankreich und Stalten ift heute derart, daß 4-6 Wochen auf einen Wagen gewartet werden muß. Auch versuchen die Gintaufer aus diefen Landern immer mehr auf die Preise zu drücken; zudem find die Einfuhrplackereten, speziell nach Frankreich, für den schweiz Solzhandel beläftigend.

Aus diesen Gründen haben sich einige Firmen für ben Export nach Deutschland umgesehen und es ift Ausficht vorhanden, gewiffe Bretterforten nach dorten abzufeten. Wenn auch die Preise nicht beffer find, so ift boch infolge der vielen zur Berfügung ftehenden beutschen Bagen, ein prompter Berfandt möglich, mas den meiften Sagern, die an Blatmangel leiden, nur angenehm fein

Elettrifche Behandlung von Augholz jum Schuge gegen Fäulnis. Schickt man einen eleftrischen Strom durch frischgeschnittenes Holz, so soll sich eine chemische Beränderung vollziehen, die es gegen Fäulnispilze widerftandsfähiger macht. Schon wenige Stunden ber Behandlung mittels einer derartigen Methode genügen. Die Wirkung foll die gleiche sein, als wenn das Holz monate: lang an der freien Luft trocknet, wie es sonst geschieht. Da die Feuchtigkeit die Leitung bes elektrischen Stromes begunftigt, wendet man das Verfahren am besten un: mittelbar nach bem Fallen bes Baumes an. Es werben 3 bis 6 Kilowatt Strom pro Rubikmeter erforbert.

Dachpappes, Ufphalt: und Teer : Produkten: Erzeugung im Jahre 1916 in Ofterreich. Der Ausfall, welchen die Dachpappen-Erzeugung wegen des faft vollkommenen Stillftandes der privaten Bautätigkeit zu beklagen hatte, murde durch den auch im Berichtsjahre 1916 namhaften Bedarf an Dachpappe für bie Beeresverwaltung wettgemacht, fo daß die Betriebe ausreichend beschäftigt waren. Die Beschaffung von Rohpappe geftaltete fich infolge Hadernknappheit noch schwieriger als im Jahre 1915. Der Bedarf an Rohpappe wurde nur jum geringen Teil vom Inlande gebectt, und es gelangten bedeutende Rohpappenmengen aus Deutschland zur Einfuhr, da die deutschen Fabrifen dank der rechtzeitigen Regelung der Hadernpreife im Deutschen Reiche wesentlich billigere Geftehungskoften hatten. Steinkohlenteer, deffen Ausfuhr das Deutsche Reich untersagte, blieb anhaltend knapp und fam nur zu unverhältnismäßig hohen Preisen auf den Markt.

Die andauernde Preissteigerung der Rohmaterialien, vornehmlich der Rohpappe und des Steinkohlenteers, sowie die Erhöhung der Arbeitslohne, der Bufuhrfpefen und der allgemeinen Geftehungskoften machte nach dem Berichte einer Firma im Laufe des Jahres eine bis 50 prozentige Erhöhung der Bertaufspreise notwendig, welche die Konsumentenkreise willig aufnahmen.

Die Erzeugung von Korksteinwaren lag infolge völliger Unterbindung der Zusuhr von Rohmaterial ftill. Der Absat beschränkte sich lediglich auf vorhandene geringe

Vorrate.

Werke der Technik im Landschaftsbild. Das Geftalten von sichtbar bleibenden Werken der Technik war durch viele Jahrhunderte hindurch, bis zum Beginne des Maschinenzeitalters, bei allen Kulturvölkern ein einheitlich es Es gab nur einen Geftalter von technischen Gebilden den Architekten. Architektur war nicht nur die Baukunft ber Rirchen, Rathäuser und Denkmäler, sondern gang in gleichem Geiste auch die Kunft aller technischen Bau-werke und Maschinen. Die alten Baumeister bauten zugleich auch Bruden und Baffermerte, Mühlen und Rrane und vieles andere, was in Stadt und Land an Werken